

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 8 – 25. Mai 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Rat der Stadt Münster
Feststellung einer Nachfolgerin
- Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Bösartige Faulbrut der Bienen vom 10. 5. 2001
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ am Sonntag, den 5. 8. 2001 vom 17. 5. 2001
- Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 87 für den Bereich Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße
- Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 88 für den Bereich Annette-Allee
- Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 89 für den Bereich des Dechaneiviertels - südlich Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund-Ems-Kanal
- Erneute Offenlegung des Entwurfes der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Steinfurter Straße / York-Ring
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 423: Steinfurter Straße / York-Ring
- Offenlegung des Entwurfes der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gievenbeck - Ortsmitte

- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Gievenbeck - Ortsmitte
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446: Gievenbeck - Ortsmitte
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413: nördlich der Dreizehnerstraße (ehemalige Lincoln-Kaserne)
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413: nördlich der Dreizehnerstraße (ehemalige Lincoln-Kaserne)
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II - Roxel - Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg
- Ausländerbeirat der Stadt Münster
Feststellung eines Nachfolgers
- Bürgeranhörung zum Landschaftsplan Roxeler Riedel
- Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung
- Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster - Hilstrup
- Sitzungen der Sparkassenzweckverbandsversammlungen am 30. 5. 2001

Öffentliche Bekanntmachungen

Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster scheidet Herr Dr. Martin Sommer (CDU) aus. Nach der Reserveliste ist Nachfolgerin Frau Elfriede Dalla Riva-Hanning (CDU), Breisacher Weg 28, 48151 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung zum 1. 6. 2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter der Stadt Münster, (Postanschrift: Stadt Münster, 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Mai 2001

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Bösartige Faulbrut der Bienen vom 10. 5. 2001

Aufgrund der

- §§ 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 12. 1995 (BGBl. I S. 2038), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224)
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Stadt Münster der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, werden Sperrbezirke mit folgenden Grenzen gebildet:

Sperrbezirk 1 (Zentrum Nord/Coerde/Kinderhaus):

Friesenring
Cherusker Ring
Hoher Heckenweg bis Kreuzung Markweg
Markweg
Schiffahrter Damm zwischen Markweg
und Samlandufer
Samlandufer
Königsberger Str. zwischen Samlandufer
und Coerder Liekweg
Coerder Liekweg
Coermühle zwischen Coerder Liekweg
und Sprakeler Straße
Sprakeler Straße zwischen Coermühle
und Kanalstraße
Grevener Straße bis Kreuzung Friesenring

Sperrbezirk 2 (Zentrum Südwest/Mecklenbeck):

Dingbänger Weg
Weseler Straße zwischen Dingbänger
Weg und Kolde-Ring
Kolde-Ring
Kardinal-von-Galen-Ring
Rishon-Le-Zion-Ring
Coesfelder Kreuz
Von-Esmarch-Straße bis Kreuzung Albert-
Schweitzer-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Roxeler Straße zwischen Albert-
Schweitzer-Straße und Dingbänger Weg

§ 2

Für die Sperrbezirke gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände in den Sperrbezirken sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, Tel. 02534 / 971-303, sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 10. Mai 2001

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Klein
Stadträtin

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hammer Straßenfest" am Sonntag, den 5. 8. 2001 vom 17. 5. 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360/SGV NW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1998 (GV NW S. 113) in Verbindung mit Ziffer 4.6.7 der Anlage zur ZustVO ArbtG, und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NW S. 446) wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.05.2001 für die Stadt Münster folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Am Sonntag, den 5. 8. 2001, dürfen während des "Hammer Straßenfestes" die Verkaufsstellen im Bereich der Hammer Straße vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung der Augustastraße über die allgemeine Ladenschlußzeit hinaus von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die an dem verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, haben ihre Ladenlokale am Samstag, den 4. 8. 2001, um 14.00 Uhr zu schließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. Mai 2001

Stadt Münster als örtliche
Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungs- sperre Nr. 87 für den Bereich Siemensstraße / Robert-Bosch- Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2001 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 87 für den Bereich Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße wird um 1 Jahr bis zum 21. 6. 2002 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

“(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Nr. 87

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.”

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungs- sperre Nr. 88 für den Bereich Annette-Allee

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2001 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 88 für den Bereich Annette-Allee wird um 1 Jahr bis zum 24. 6. 2002 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

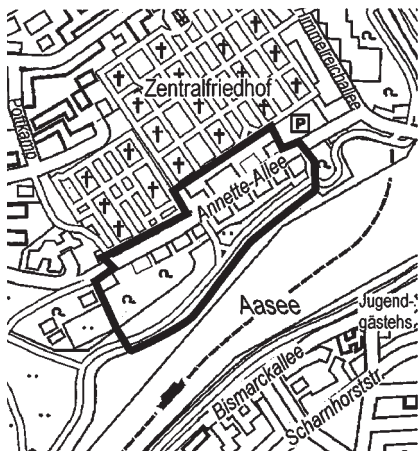
1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

“(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.”

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Nr. 88

Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Satzung der Stadt Münster zur
1. Verlängerung der Geltungsdauer
der Satzung über die Veränderungs-
sperre Nr. 89 für den Bereich
des Dechaneiviertels - südlich
Warendorfer Straße zwischen
Stiftsstraße und Dortmund-Ems-
Kanal**

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5.
2001 aufgrund des § 17 (1) Baugesetz-

buch und der §§ 7 und 41 Gemeindeord-
nung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die
Veränderungssperre Nr. 89 für den
Bereich des Dechaneiviertels - südlich
Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße
und Dortmund-Ems-Kanal - wird um 1
Jahr bis zum 24. 6. 2002 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft,
sobald und soweit für den Geltungs-
bereich der Satzung die Bauleitplanung
rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit be-
kanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches
der vorstehenden Satzung ist aus dem
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 er-
sichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden
Bestimmungen des Baugesetzbuches
und der Gemeindeordnung NW wird hin-
gewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 so-
wie Abs. 2 Satz 2 und 3:

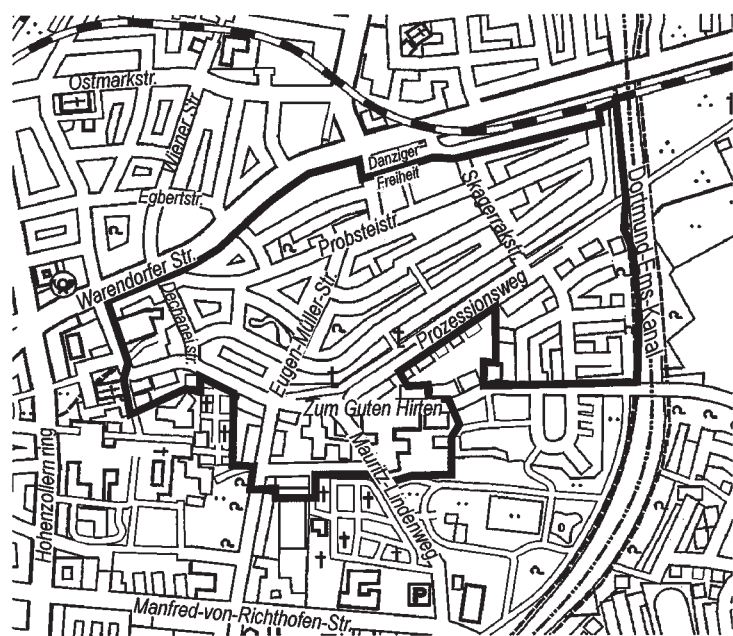
"(1) Dauert die Veränderungssperre
länger als vier Jahre über den Zeit-
punkt ihres Beginns oder der ersten
Zurückstellung eines Baugesuchs
nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Be-
troffenen für dadurch entstandene
Vermögensnachteile eine angemessene
Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte
kann Entschädigung verlangen, wenn
die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten
Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruchs
dadurch herbeiführen, dass er die
Leistung der Entschädigung schriftlich
bei dem Entschädigungspflichtigen
beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994
§ 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes
kann gegen Satzungen, sonstige orts-
rechtliche Bestimmungen und Flä-
chennutzungspläne nach Ablauf eines
Jahres seit ihrer Verkündung nicht
mehr geltend gemacht werden, es sei
denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes An-
zeigeverfahren wurde nicht durch-
geführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flä-
chennutzungsplan ist nicht ord-
nungsgemäß öffentlich bekanntge-
macht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-
schluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel
ist gegenüber der Gemeinde vorher



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 89

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

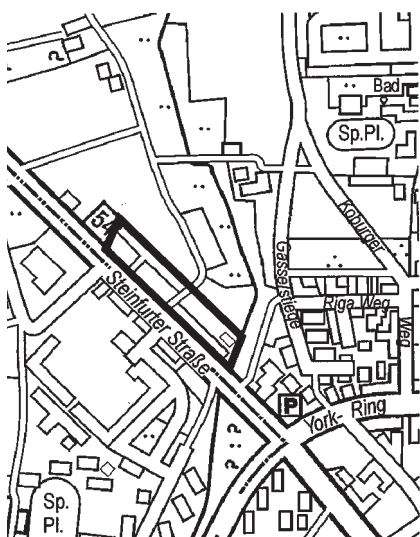
Erneute Offenlegung des Entwurfes der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Steinfurter Straße / York-Ring

Der Rat der Stadt Münster hat am 30. 9. 1998 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 16. 5. 2001 Änderungen des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 5. 6. bis 5. 7. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß

Stadtrat

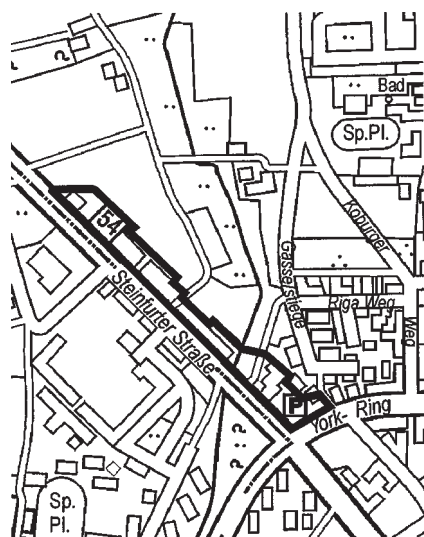
Erneute Offenlegung des Bauungsplanentwurfes Nr. 423: Steinfurter Straße / York-Ring

Der Rat der Stadt Münster hat am 30. 9. 1998 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bauungsplanentwurf Nr. 423 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 16. 5. 2001 Änderungen des Bauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bauungsplanentwurfes Nr. 423 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bauungsplanentwurfes Nr. 423 nebst Begründung liegt vom 5. 6. bis 5. 7. 2001 zur Einsichtnahme



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bauungsplanentwurfes Nr. 423

me öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß

Stadtrat

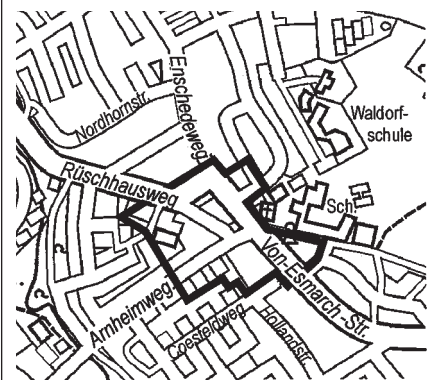
Offenlegung des Entwurfes der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gievenbeck - Ortsmitte

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 119. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

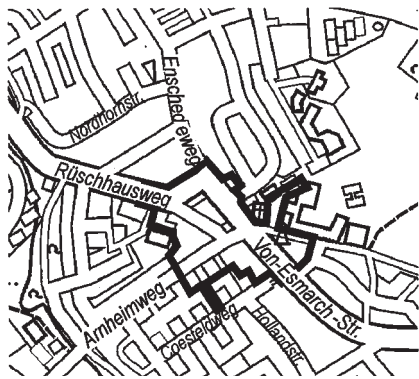
Die Abgrenzung des Bereiches der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 119. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 5. 6. bis 5. 7. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2 eingesehen werden.

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Gievenbeck - Ortsmitte

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Gievenbeck – Ortsmitte ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung: Münster
Flur 40
Flurstücke 16, 81 – 99, 223, 229, 230, 367, 512 - 514, 543, 544, 624,
Teile der Flurstücke 76 – 80, 162, 409, 509

Flur 45
Flurstücke 12, 14, 71, 72, 221, 222, 269, 387, 389, 452
Teile der Flurstücke 390, 451

Flur 61
Flurstück 878
Teile der Flurstücke 799, 800, 1093

Flur 63
Flurstücke 211, 212, 234
Teile der Flurstücke 210, 217, 237, 241, 278, 279

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446: Gievenbeck - Ortsmitte

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 446 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung: Münster
Flur 40
Flurstücke 16, 81 – 99, 223, 229, 230, 367, 512 - 514, 543, 544, 624,
Teile der Flurstücke 76 – 80, 162, 409, 509

Flur 45
Flurstücke 12, 14, 71, 72, 221, 222, 269, 387, 389, 452
Teile der Flurstücke 390, 451

Flur 61
Flurstück 878
Teile der Flurstücke 799, 800, 1093

Flur 63
Flurstücke 211, 212, 234
Teile der Flurstücke 210, 217, 237, 241, 278, 279

Der Bebauungsplan Nr. 446 erstreckt sich teilweise auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 117: Coesfeldweg / Von-Esmarch-Straße / Boverste Meer, Nr. 169: Arnheimweg / Rüschausweg / Enschedeweg und Nr. 282: Gievenbeck – Enschedeweg / Von-Esmarch-Straße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 446 sollen die vorgenannten Bebauungspläne, soweit sie von dem neuen Be-

bauungsplan überlagert werden, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 446 nebst Begründung liegt vom 5. 6. bis 5. 7. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 446 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West, in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2 eingesehen werden.

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413: nördlich der Dreizehnerstraße (ehemalige Lincoln-Kaserne)

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 413: nördlich der Dreizehnerstraße (ehemalige Lincoln-Kaserne) ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

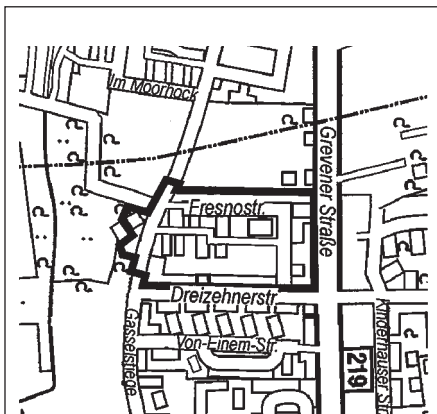
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 413 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413: nördlich der Dreizehnerstraße (ehemalige Lincoln-Kaserne)

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 413 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413 nebst Begründung liegt vom 5. 6. bis 5. 7. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadttrat

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg

Die vom Rat der Stadt Münster am 16. 5. 2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II

des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 22. Mai 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Münster ist Herr Fadil Mehmeti („Gemeinsam“) ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist Herr Rasalingam Anton Arulraj („Gemeinsam“), Sophienstraße 12, 48145 Münster.

Gemäß § 29 (2) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates in der Stadt Münster (WahlOAuslB) vom 14. 12. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 3. 5. 2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 31 (1) WahIOAusIB

- jeder Wahlberechtigte und alle Bürger/innen des Wahlgebietes sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 8. Mai 2001

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Bürgeranhörung zum Landschaftsplan Roxeler Riedel

Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b Landschaftsgesetz (Bürgerbeteiligung)

Für das westliche Stadtgebiet soll der Landschaftsplan Roxeler Riedel aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 47 km² und wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die Stadtteile Gievenbeck und Mecklenbeck
- Im Süden durch die Autobahn 43
- Im Westen durch die Stadtgrenze zum Kreis Coesfeld
- Im Norden durch die Altenberger Straße

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einer **Bürgeranhörung** am Dienstag, 26. 6. 2001 um 19.30 Uhr im Schulzentrum Roxel, Auf dem Dorn 17 in Münster-Roxel erläutert.

In der Anhörung haben alle interessierten Bürger Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

Zur Vorabinformation können die Planunterlagen in der Zeit vom 19. - 26. 6. 2001 eingesehen werden in der:

Bezirksverwaltung Münster-Roxel

Schelmenstiege 1
48161 Münster
montags von 8.00 bis 15.30 Uhr
dienstags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

Bürgerberatung

Heinrich-Brüning-Straße 9
48143 Münster
montags bis freitags von 9.30 bis 18.00 Uhr und
samstags von 9.30 bis 13.00 Uhr

Amt für Grünflächen und Naturschutz

Herwarthstr. 8
48143 Münster
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

Vermessungs- und Katasteramt

Klemensstraße 10
48143 Münster
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

folgenden Filialen der Sparkasse Münster

Ortsteil Nienberge:
Sebastianstr. 2
48161 Münster

Ortsteil Gievenbeck:
Rüschhausweg 2
48161 Münster

Ortsteil Mecklenbeck:
Dingbängerweg 50
48163 Münster

Nachfolgend weise ich auf folgende Veränderungssperre hin:

§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz:

„Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 42 c an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern.“

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom

Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b.“

Demnach sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Hierzu zählen beispielsweise:

- Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
- die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen wie Boden aufzufüllen oder abzugraben,
- Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Münster, den 18. Mai 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung

Das Tiefbauamt beabsichtigt, in folgenden Straßen die Beleuchtung zu verbessern und zu verdichten:

Gluckweg

der Verbindungsweg von der Palestrinastraße bis zur Palestrinastraße

Heinrich-von-Stephan-Ring

von der Theodor-Heuss-Straße bis zur Theodor-Heuss-Straße

Wallstraße

von der Hofstraße bis Drostenhofstraße

Stargarder Straße

von der Schelmenstiege bis zum Ausbauende

Josef-Suwelack-Weg

vom Albersloher Weg bis einschließlich Hausnummer 37

Am Schütthook

die Verbindungsstraßen zur Virchowstraße bei den Hausnummern 5, 15, 25, 35 und 43

Parkallee

die Stichstraße bei Hausnummer 32

Laukamp

vom Rüschhausweg bis zum Ausbauende einschließlich der Stichstraße bei Hausnummer 11

Am Tiergarten

die Stichstraße vor Hausnummer 91

Die Baumaßnahmen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 10-19 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteile dieser Bekanntmachung.

Die Straßen werden als Anliegerstraßen eingestuft.

Die Einstufung der Straßenart erfolgt aufgrund von § 3 Absatz 3 Buchstabe a) der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster". Bei Anliegerstraßen haben sich die Anlieger gemäß der Anlage zur Satzung mit 50 % an den Kosten der Verbesserung zu beteiligen.

Abgerechnet wird später nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Verteilung des von den Anliegern zu tragenden Anteils erfolgt nach dem Verteilungsmaßstab der oben genannten Satzung.

Die Beleuchtungspläne und die Pläne mit der Darstellung der Abrechnungsgebiete liegen in der Zeit vom 28. 5. bis zum 28. 6. 2001 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, öffentlich aus.

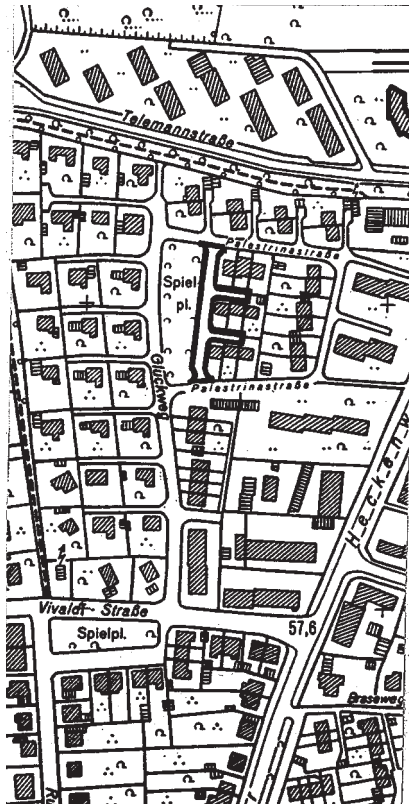
Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 23. Mai 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

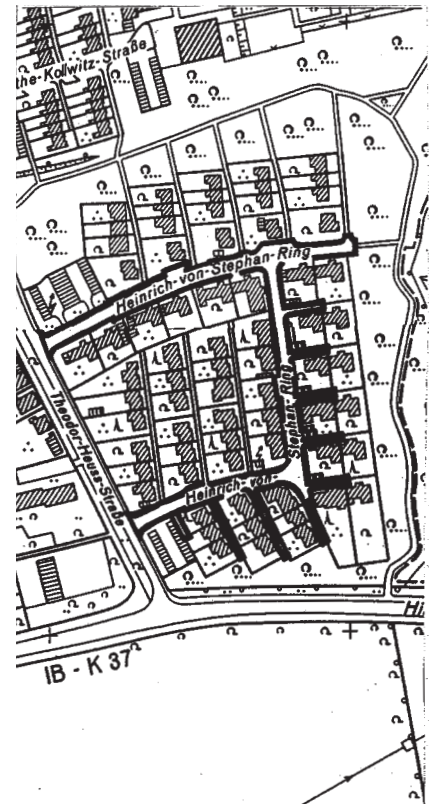
Joksch
Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 10 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



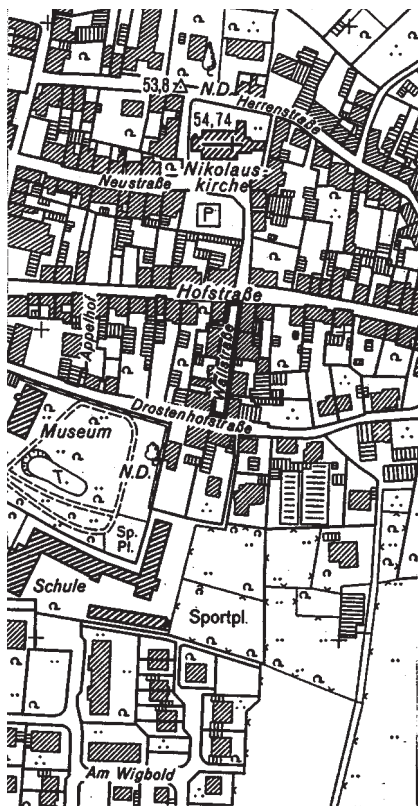
Übersichtsplan Nr. 11 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 12 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 13 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 14 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



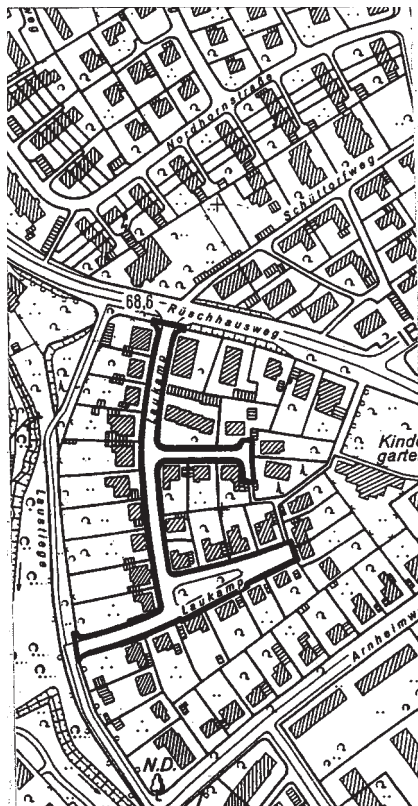
Übersichtsplan Nr. 15 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



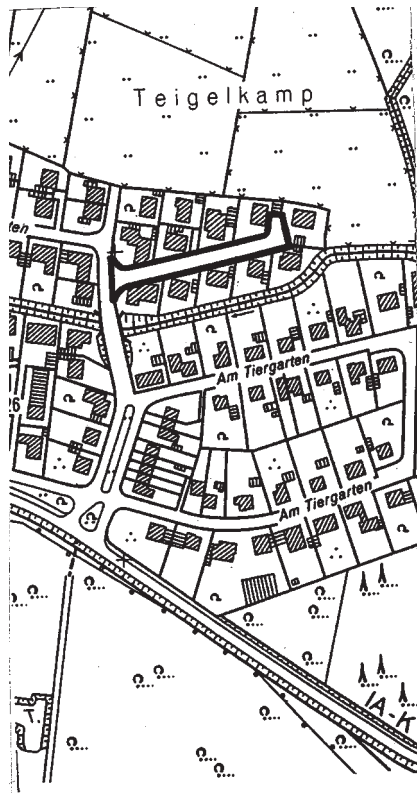
Übersichtsplan Nr. 16 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 17 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 18 zur Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Hiltrup

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Hiltrup werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, den 19. Juni 2001, um 20.00 Uhr, in die Gaststätte „Kupferteller“, Hohe Geest 28, 48165 Münster mit folgender Tagesordnung eingeladen.

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Kassenbericht / Geschäftsbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungsänderungen
7. Verschiedenes

Münster, den 14. Mai 2001

Hubert Hesker-Lengermann
Vorsitzender

Sitzungen der Sparkassenzweckverbandsversammlungen am 30. 5. 2001

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf, die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf und die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf

am Mittwoch, 30. Mai 2001, um 17:30 Uhr, in der Aula der Sparkassenakademie Münster, Bröderichweg 52/54, 48159 Münster

werden bekanntgemacht.

I.

Sitzung der Verbandsversammlung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

2. Grußworte:
Dr. Rolf Gerlach, Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes
Dr. Wolfgang Kirsch, Landrat des Kreises Warendorf
Dr. Berthold Tillmann, Oberbürgermeister der Stadt Münster
3. Bericht des Sparkassenvorstandes zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Warendorf im Jahre 2000
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Warendorf aus dem Geschäftsjahr 2000
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der Sparkasse Warendorf für das Geschäftsjahr 2000 (Verwaltungsrat, Kreditausschuss, Vorstand)
6. Übertragung der Gewährträgerschaft des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Warendorf und der Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf auf den neuen Sparkassenzweckverband
7. Auflösung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Warendorf und der Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf zum 30. Juni 2001

II.

Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung

des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den ältesten Vertreter der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes)
2. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. a) Wahl des Verbandsvorstehers
b) Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Sparkasse im Münsterland gemäß §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 d) SpkG NW
5. Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 1 SpkG NW)

6. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte der Sparkasse als Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der jeweiligen Stellvertreter (§§ 9, 11 SpkG i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Sparkasse im Münsterland)

- a) Wahl von 23 sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates
- b) Wahl von 12 Dienstkräften der Sparkasse zu Mitgliedern des Verwaltungsrates aus den Vorschlägen der Personalversammlung

Die Wahlen zu a) und b) erfolgen in einem Wahlgang.

- c) Wahl von 23 stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates
- d) Wahl von 12 Dienstkräften der Sparkasse zu stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates aus den Vorschlägen der Personalversammlung

Die Wahlen zu c) und d) erfolgen in einem Wahlgang.

7. a) Wahl eines 1., 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 2 SpkG NW)
b) Wahl von fünf Hauptverwaltungsbeamten, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen (§ 4 Abs. 3 der Satzung der Sparkasse im Münsterland)
8. Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses, die nicht vom Verwaltungsrat bestimmt werden (§ 16 SpkG NW i. V. m. § 5 der Satzung der Sparkasse im Münsterland)

- a) Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten als geborenes Mitglied des Kreditausschusses (§ 16 Abs. 2 SpkG NW)
- b) Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten als Stellvertreter für das geborene Mitglied (§ 16 Abs. 2 SpkG NW)
- c) Wahl von drei weiteren Hauptverwaltungsbeamten, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreditausschusses teilnehmen (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Sparkasse im Münsterland)

9. Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

III.

Sitzung der Verbandsversammlung

des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf

Tagesordnung

1. Genehmigung der Bestellung der Sparkassendirektoren Herbert Hartmann, Heiner Friemann und Wolfram Gerling zu Vorstandsmitgliedern der Sparkasse im Münsterland gemäß § 7 Abs. 2 e) SpkG NW
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf im Hinblick auf die Namensänderung (§§ 20 Abs. 1 GkG i.V.m. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes)
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Sparkasse im Münsterland im Hinblick auf die Namensänderung (§ 7 Abs. 2 d) SpkG NW)

Warendorf/Münster, den 21. Mai 2001

Dr. Wolfgang Kirsch
Landrat
Kreis Warendorf

Manfred Mönig
Landrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22